

ein. Derartige Vorgänge sind ständig weiter zu verfolgen (Wiedervorlage), um bei Wegfall der Einstellungsgründe das Verfahren fortzusetzen. Die v. E. ist schriftlich zu begründen. Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen; evtl. in das Ermittlungsverfahren einbezogene Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

**vorläufige Festnahme:** Maßnahme zur Ergreifung eines auf frischer Tat angetroffenen oder verfolgten Täters, wenn dieser fluchtverdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können (Festnahme durch jedermann) bzw. solcher Täter, bei denen die Voraussetzungen des -> *Hafibefehls* vorliegen und -> *Gefahr im Verzuge* ist (-> *Festnahme* durch den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan gem. § 125 StPO). -> *Verhaftung*

**Vorproben:** werden zur Voruntersuchung, Spurensuche oder Substanzdifferenzierung angewandt. Die gewonnenen Erkenntnisse können oft den Umfang der weiteren Untersuchung shandlungen begrenzen und erleichtern damit die Identifizierung. Sie werden u. a. bei Untersuchungen von Anstrichstoffen, Boden, Glas, Suchtmitteln, Blut und Sperma angewendet. Dabei ist zu beachten, daß ein Teil der Spur für weitere Untersuchungen nicht mehr zur Verfügung steht. Einige V. können auch das Spurenmaterial negativ beeinflussen (z. B. Blut). Ein negativer Ausfall beweist die Abwesenheit der gesuchten Substanz. Eine positive Reaktion macht weitere Untersuchungen zum Nachweis nötig.

**Vorsatz:** Schuldart, die dadurch charakterisiert wird, daß sich der Täter zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet

(unbedingter V.). Vorsätzlich handelt auch derjenige, der zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte (bedingter V.). Der V. offenbart in seinen beiden Formen, vor allem einen offenen und direkten Widerspruch des Straftäters zu den vom sozialistischen Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen und den grundlegenden, vom Strafrecht sanktionierten sozialen Anforderungen an das Verhalten der Menschen.

**Vorstrafe:** im Strafregister der DDR eingetragene (noch nicht getilgte) rechtskräftige gerichtliche Maßnahme der -> *strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Eine rechtzeitige und gründliche Auswertung aller Tatsachen, die zur V. führten, ist immer dann gegeben, wenn der Täter erneut oder zum wiederholten Male strafällig wird. -> *Vorbestrafter*

**Vortäuschung einer Straftat:** gegenüber einem zur Einleitung der Strafverfolgung berufenen Justiz- oder Sicherheitsorgan bewußt hervorgerufenen Anschein über das Vorliegen einer bestimmten Straftat oder eines anderen kriminalistisch relevanten Ereignisses. Diese V. kann durch verbale Behauptungen oder -> *fingierte Handlungen* ausgelöst und durch fingierte Spuren oder einen fingierten Tatort bekräftigt werden. Eine Straftat wird häufig mit dem Ziel vortäuscht, eine andere zu verdecken oder solche zu verschleiern, die durch Kontrollen und Untersuchungen aufgedeckt werden können. Es gibt auch Fälle, in denen das Vorliegen einer Straftat aus Wichtigtuerei oder anderen psychischen oder subjektiven Gründen vortäuscht wird (—▶)